

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen der SVQ GmbH, WEMA VOGTLAND Technology GmbH oder GRG America LLC (nachstehend jeweils der „**Lieferer**“) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Widersprechen sich Aussagen des Angebotes mit den hier vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, so gelten die Aussagen des Angebotes. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; diese werden nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
- 1.2 Der Lieferer behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Entladung und Transportversicherung. Die Mehrwertsteuer wird – falls eine solche zu zahlen ist – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich berechnet.
- 2.2 Zahlungsbedingungen:
- 30% Anzahlung nach Vertragsschluss
 - 60% nach Meldung der Versandbereitschaft
 - 10% nach erfolgter Endabnahme, spätestens 3 Monate nach Lieferung
- Jeweils 14 Tage netto. Eine andere Zahlungsweise verändert die Preisgestaltung. Unwesentliche, die Funktion nicht beeinträchtigende Fehler berechtigen Sie nicht zu einer Kürzung der Zahlung. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche durch den Besteller sind nicht statthaft. Insbesondere berechtigt eine eventuelle Nachlieferung der Betriebsanleitung/ technischen Dokumentation nicht zu einer Kürzung oder Zurückhaltung der Zahlung. Der Lieferer ist berechtigt, anteilige Lieferungen in Teilrechnungen gesondert abzurechnen.

3. Lieferzeit und Lieferzeitverzögerung

- 3.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit der Lieferer entsprechende Deckungsgeschäfte rechtzeitig abgeschlossen hat. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend, wenn der Lieferer trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert wird und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlgeschlagen sind oder dem Lieferer bzw. dessen Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder dem Lieferer nicht

bekannt waren und die nicht in dessen Einflussbereich liegen, wie z. B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei Lieferanten des Lieferers (z. B. Werkzeugbruch), Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagung der Im- bzw. Exportlizenz, sonstige hoheitliche Eingriffe sowie darüber hinausgehende Umstände, die als Höhere Gewalt anzusehen sind. Der Lieferer übernimmt also nicht das Beschaffungsrisiko. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

- 3.3 Können durch Einwirkung von höherer Gewalt, zum Beispiel Krieg oder Unruhen, Streik oder Aussperrung, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, ist die jeweilige Partei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtungen befreit bzw. berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Parteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten, um dann die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 3.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.5 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.6 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.
- 3.7 Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so richten sich die Ansprüche des Bestellers nach Gesetz, jedoch unter Anwendung der Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 9 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Pauschalisierter Schadensersatz oder Pönalen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

4. Fundament

- 4.1 Die Aufstellung der Maschinenanlage erfolgt auf einem Fundament.
- 4.2 Die bautechnische Planung, Erstellung und Überprüfung (Abnahme) dieses Fundamentes gehört nicht zum Liefer- und Leistungsumfang des Lieferers. Der Lieferer macht nur Angaben zur Fundamentoberseite, nicht jedoch zu den äußeren Abmessungen des Fundamentblockes (Länge/Breite/Tiefe). Der Lieferer empfiehlt, diese Abmessungen und die bautechnischen Details von einer Fachfirma für Werkzeugmaschinen-fundamente unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse und unserer Angaben (Gewichte, Belastungen, Schnittkräfte, zulässige Verformung u. ä.) ermitteln zu lassen. Fachgerechte Planung und ordnungsgemäße Ausführung des Fundamentes liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers.

5. Aufstellung und Inbetriebnahme

- 5.1 Für die Arbeiten zur Aufstellung und Inbetriebnahme gelten die im Werkzeugmaschinenbau handelsüblichen Montagebedingungen (ECE-Bedingungen).

- 5.2 Zusätzlich ist der Besteller auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:
- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte, (insbesondere Schlosser, Elektriker, sonstige Hilfskräfte) in der für die Montage erforderlichen Zahl und Zeit.
 - Vornahme aller Erd-, Bau- und Fundamentarbeiten einschl. Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge (z. B. Hebezeuge einschl. Bedienpersonal, Anhängematerial) sowie der erforderlichen Bedarfsstoffe (Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel u. ä.).
 - Bereitstellung der erforderlichen Betriebskraft (Strom, Druckluft, Wasser einschl. der erforderlichen Anschlüsse).
 - Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals des Lieferers.
 - Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montagestelle.
 - Bereitstellung der Mittel zum Bedarfszeitpunkt, um sicherzustellen, dass die Montage ohne Unterbrechung erfolgen kann. Rechtzeitige Bereitstellung des Personals bei der Durchführung und Bestätigung der Abnahme.
- 5.3 Diese technische Hilfestellung des Bestellers muss sicherstellen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Endabnahme durchgeführt werden kann. Soweit dazu besondere Pläne oder Anleitungen des Lieferers erforderlich sind, stellt der Lieferer diese rechtzeitig zur Verfügung.
- 5.4 Falls sich der Beginn und/oder Ablauf der Arbeiten dadurch verzögert, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Mehraufwand zusätzlich berechnet.
- 5.5 Eine Montageversicherung (Objektversicherung für Schäden an der bestellten Maschinenanlage) wird nicht abgeschlossen. Versicherungsschutz besteht für die während der Montagearbeiten außerhalb unserer Lieferung(en) durch den Lieferer schuldhaft verursachten Schäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Abschnitt 9. „Haftung und Schadensersatz“).

6. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 6.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 6.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

7. Abnahmen

- 7.1 Vorabnahme
Die Vorabnahme erfolgt im Werk des Lieferers vor Auslieferung der Maschine.
Nachfolgender Ablauf gilt als vereinbart, wenn im Angebot keine anderen Festlegungen enthalten sind:
- Prüfung der äußeren Abmessungen
 - Leerlauftest von ca. 2 Stunden mit störungsarmen Lauf
 - Bearbeitung von Kundenwerkstücken gemäß Angebot
 - messtechnische Auswertung (MFU)

- Erstellen des Abnahmeprotokolls

7.2 Endabnahme

Die Endabnahme erfolgt im Werk des Bestellers unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der Aufstellung und Inbetriebnahme.

Nachfolgender Ablauf gilt als vereinbart, wenn im Angebot keine anderen Festlegungen enthalten sind:

- Leerlauftest von ca. 2 Stunden mit störungsarmen Lauf
- Bearbeitung von Kundenwerkstücken gemäß Angebot
- messtechnische Auswertung (MFU)
- Erstellen des Abnahmeprotokolls

Der Besteller muss folgende Bedingungen sicherstellen, damit ein einwandfreier Maschinenbetrieb und Bearbeitungsergebnisse gewährleistet sind:

- fundamentsicher bzw. ausreichend stabiles Fundament
- Ausschluss von Erschütterungen irgendwelcher Art
- Gewährung von Messkapazität ohne Wartezeiten nach vorheriger Vereinbarung

8. Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit Protokollierung der Endabnahme im Bestellerwerk.

- 8.1 Der Lieferer gewährleistet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, dass die zu liefernden Ausrüstungen dem gegenwärtigen technischen Standard und den im Moment der Lieferung gültigen Normen für Ausrüstungen der gegebenen Art entsprechen.
- 8.2 Der Lieferer gewährleistet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die hohe Qualität der für die Herstellung der Ausrüstungen verwendeten Materialien, die einwandfreie Verarbeitung, sowie eine hohe Qualität der technischen Ausrüstungen und der Montage.
- 8.3 Der Lieferer gewährleistet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, dass die zu liefernden Ausrüstungen in vollständiger Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation sind und dass die Vollständigkeit der Lieferungen und Leistungen den Forderungen des abgeschlossenen Vertrages entsprechen.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist für die Fertigungsanlage beträgt 12 Monate ab Datum der betriebsbereiten Übergabe, jedoch nicht länger als 18 Monate ab Datum der Meldung der Abnahmebereitschaft nach Inbetriebnahme, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche in der Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.5 Keine Gewährleistung gibt es für Teile, die dem natürlichen physikalischen Verschleiß unterliegen und in der Dokumentation als Verschleißteile klassifiziert sind. Ausgenommen von der Gewährleistung sind ebenso Teile und Elemente, die durch fehlerhafte Bedienung ersetzt werden müssen.
Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen (betrifft auch Software) der Maschinen und Anlagen dürfen während der Gewährleistungsfrist nur von oder in Abstimmung mit dem Lieferanten ausgeführt werden. Bei Änderungen durch Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferers kann vom Lieferer die Gewährleistung mit sofortiger Wirkung verweigert werden.

9. Haftung und Schadenersatz

- 9.1 Soweit in den Abschnitten 9.3 bzw. 9.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Bestellers wegen Sach- oder Rechtsmängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Der Lieferer haftet insoweit nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet der Lieferer insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 9.2 Soweit in den Abschnitten 9.3 bzw. 9.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Bestellers wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen.
- 9.3 Vorstehende Haftungsfreizeichnungen (Abschnitte 9.1 und 9.2) gelten nicht, soweit der Lieferer zwingend gesetzlich haftet, zum Beispiel (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Lieferers oder einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruht, (3) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruht, (4) wenn der Besteller Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, (5) der Lieferer fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzt, (6) Rückgriffsansprüche in der Lieferkette gem. § 445a BGB betroffen sind.
- 9.4 Soweit der Lieferer fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder der Lieferer wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

10. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- 10.3 Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand: "verarbeitet") erfolgt für den Lieferer; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Besteller verwahrt die Neuware für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

- 10.4 Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 10.5 Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
- 10.6 Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der gemäß diesen Bestimmungen (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Lieferer weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
- 10.7 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- 10.8 Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.9 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 10.10 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, falls nicht anders vereinbart und soweit das Recht des Landes, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, dies zulässt. Die Regelungen des Wiener UN Kaufrechts (CISG) gelten nicht.
- 11.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen sind von den für den jeweiligen Sitz des Lieferers zuständigen staatlichen Gerichten zu entscheiden.

12. Gültigkeit des Angebotes

- 12.1 Angebote des Lieferanten gelten 60 Tage ab Ausfertigungsdatum des Angebotes.
- 12.2 Der Lieferer behält sich vor, dem technischen Fortschritt dienende und die Funktion der Anlage nicht nachteilig beeinflussende konstruktive Änderungen auszuführen.
- 12.3 Sind im Angebot abweichende Festlegungen zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthalten, gelten die Festlegungen des Angebotes.

13. Sonstiges

Der Lieferer ist berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und Ländern der EU sitzende Besteller zur Refinanzierung an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln, abzutreten. Dem Käufer wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die abcfinance GmbH erfolgen. Deren Bankverbindung wird dem Käufer bei Vertragsabschluss mitgeteilt.